

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung vom 17. August 2017 die folgende

1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen

beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen wird wie folgt ergänzt:

4.3	Schlauchwerkstatt		
	Schläuche prüfen, waschen und trocknen	14,00 EUR	pro Stück
	Trinkwasserschläuche waschen, desinfizieren und trocknen		
	B-Schläuche	15,00 EUR	pro Stück
	C-Schläuche	14,00 EUR	pro Stück
	B-Schläuche prüfen	5,00 EUR	pro Stück
	C-Schläuche prüfen	4,00 EUR	pro Stück
Erforderliche Desinfektions- und Reinigungsmittel werden nach tatsächlichem Bedarf berechnet. Dies gilt auch für Sondergrößen und bei überdurchschnittlichem Verschmutzungsgrad.			

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, 24.08.2017



Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister